



**Sechster Bericht des Ministers des Innern  
an den Ausschuss für Inneres des Landtages  
über bestimmte Maßnahmen der Datenerhebung  
auf Grund des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

(Korrekturfassung vom 13. September 2013)

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkung .....	3
2.	Zusammenfassung .....	3
3.	Videoüberwachung .....	4
3.1	Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze .....	4
3.2	Videoüberwachung an oder in besonders gefährdeten Objekten .....	4
3.3.	Kriminalitätsentwicklung an den Videoüberwachungsstandorten .....	4
3.3.1	Potsdam .....	4
3.3.2	Erkner .....	4
3.3.3	Frankurt (Oder).....	5
3.3.4	Guben.....	5
4.	Wohnraumüberwachung.....	5
5.	Eingriffe in die Telekommunikation .....	5
5.1	Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation .....	5
5.2	Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung spezifischer Kennungen von Mobilfunkendgeräten .....	5
5.3	Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes .....	6
5.4	Einsatz technischer Mittel zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen.....	6
5.5	Auskünfte der Diensteanbieter .....	6
5.6	Übersicht der Maßnahmen zu Eingriffen in die Telekommunikation nach dem BbgPolG .....	7
6.	Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung .....	7
6.1	Einsätze zur Abwehr von Gefahren aus dem sog. Rockermilieu .....	7
6.2	Einsätze zum Auffinden vermisster und suizidgefährdeter Personen .....	8
6.3	Einsätze zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Straftaten.....	8

## 1. Vorbemerkung

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBL. I S. 188 ff.) ist dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Ausschuss für Inneres des Landtages zu bestimmten Maßnahmen der verdeckten und der offenen Datenerhebung durch die Polizei aufgegeben worden.

Gegenstand dieser Berichtspflicht sind die Datenerhebung mittels Bildübertragung auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an oder in besonders gefährdeten Objekten (im Folgenden Videoüberwachung) nach § 31 Absatz 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), die Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (im Folgenden Wohnraumüberwachung) nach § 33a BbgPolG, die Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation, und zwar die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung spezifischer Kennungen, der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung der Standorte von Mobilfunkgeräten sowie die Verhinderung und Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen und die Auskunftspflicht der Diensteanbieter bei den Verkehrsdaten (im Folgenden Eingriffe in die Telekommunikation) nach § 33b BbgPolG sowie die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung nach § 36a BbgPolG.

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 31) wurde die Befristung der Maßnahmen nach § 33b Absatz 3 sowie § 36a BbgPolG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 verlängert.

Aufbau und Struktur des Berichts entsprechen dem der Vorjahre. Er erstreckt sich auf die gefahrenabwehrenden Maßnahmen nach dem BbgPolG im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012.

Die in der Berichterstattung zur polizeilichen Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze ausgewiesenen Fallzahlen enthalten keine Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), sondern sind das Ergebnis einer gesonderten Erhebung des Polizeipräsidiums aufgrund eines für Zwecke der Evaluation der polizeilichen Videoüberwachung im Jahre 2002 eingeführten standardisierten Berichtswesens. Ein unmittelbarer Vergleich des so erfassten - videorelevanten - Straftatenaufkommens an den Videoüberwachungsstandorten mit der PKS ist daher nicht möglich.

## 2. Zusammenfassung

Im Berichtszeitraum wurde an vier Standorten eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze nach § 31 Abs. 2 BbgPolG durchgeführt.

Die Videoüberwachung gefährdeter Objekte, die Wohnraumüberwachung, die Ermittlung spezifischer Kennungen von Mobiltelefonen sowie die Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Durch den Einsatz technischer Mittel der Polizei wurde in zwei Fällen der Standort eines Mobiltelefons ermittelt.

Durch Auskunftersuchen bei den Mobilfunknetzbetreibern ist in 141 Fällen der Standort eines Mobiltelefons zur Gefahrenabwehr ermittelt worden.

Die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren wurde in 133 Fällen eingesetzt.

### 3. Videoüberwachung

#### 3.1 Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze

Gemäß § 31 Absatz 2 BbgPolG kann die Polizei u. a. öffentlich zugängliche Straße und Plätze mittels Bildübertragung beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn und solange aufgrund von Lageerkenntnissen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesen Orten vermehrt Straftaten drohen. Aufgrund entsprechender Lageerkenntnisse ist die Videoüberwachung an den nachstehend dargestellten vier Standorten fortgeführt worden.

#### 3.2 Videoüberwachungen an oder in besonders gefährdeten Objekten

Eine polizeiliche Videoüberwachung an oder in besonders gefährdeten Objekten nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BbgPolG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 3 BbgPolG hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung im Sinne der gesetzlichen Befugnis des § 31 Absatz 2 Satz 1 BbgPolG waren im Berichtszeitraum nicht gegeben.

#### 3.3. Kriminalitätsentwicklung an den Videoüberwachungsstandorten

##### 3.3.1 Potsdam

In Potsdam wurde wie bereits in den Vorjahren der Bereich des Hauptbahnhofes videoüberwacht. Die Entwicklung der Straftaten im videoüberwachten Bereich sowie im angrenzenden Bereich ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl der Straftaten im videoüberwachten Bereich	182	164	159	97	117	82	104	81	100	91
Anzahl der Straftaten im angrenzenden Bereich	764	588	648	667	731	597	1.082	963	972	1.325
Anzahl der Straftaten in der gesamten Stadt	21.669	21.227	20.489	18.624	20.499	20.209	18.766	17.956	17.469	19.817

##### 3.3.2 Erkner

Die Kriminalitätsentwicklung seit der Einrichtung der polizeilichen Videoüberwachung auf dem Bahnhofsvorplatz der Stadt Erkner sowie im angrenzenden Bereich hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl der Straftaten im videoüberwachten Bereich	71	87	84	86	103	63	71	101	82	74
Anzahl der Straftaten im angrenzenden Bereich	55	53	36	43	42	25	28	40	50	54
Anzahl der Straftaten in der gesamten Stadt	937	934	928	962	821	632	504	619	557	510

### 3.3.3 Frankfurt (Oder)

Die Kriminalitätsentwicklung seit der Einrichtung der polizeilichen Videoüberwachung im Bereich der Slubicer Straße in Frankfurt (Oder) (30. April 2010), also in unmittelbarer Nähe zum Grenzübergang in die Republik Polen, sowie in angrenzenden Bereichen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2010	2011	2012
Anzahl der Straftaten im videoüberwachten Bereich	22	47	28
Anzahl der Straftaten im angrenzenden Bereich	201	212	155
Anzahl der Straftaten in der gesamten Stadt	3.024	2.880	2.495

### 3.3.4 Guben

Die Kriminalitätsentwicklung seit der Einrichtung der polizeilichen Videoüberwachung im Bereich Straupitzstraße / Gasstraße (22. Februar 2010) sowie in angrenzenden Bereichen hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2010	2011	2012
Anzahl der Straftaten im videoüberwachten Bereich	45	19	7
Anzahl der Straftaten im angrenzenden Bereich	351	431	355
Anzahl der Straftaten in der gesamten Stadt	2.355	2.537	1.953

## 4. Wohnraumüberwachung

Eine Wohnraumüberwachung nach § 33a BbgPolG hat im Berichtszeitraum in Brandenburg nicht stattgefunden.

## 5. Eingriffe in die Telekommunikation

### 5.1 Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation

Für den Berichtszeitraum wurden keine Maßnahmen auf Grundlage von § 33b Absatz 1 BbgPolG zur Telekommunikationsüberwachung oder -aufzeichnung durchgeführt.

### 5.2 Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung spezifischer Kennungen von Mobilfunkendgeräten

Ein polizeilicher Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung spezifischer Kennungen, insbesondere Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten nach § 33b Absatz 3 Nr. 1 BbgPolG zur Vorbereitung einer Telekommunikationsüberwachung nach § 33b Absatz 1 BbgPolG hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

### 5.3 Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes

Im Berichtszeitraum wurden 2 Maßnahmen zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkendgerätes (IMSI-Catcher) nach § 33b Absatz 3 Nr. 2 BbgPolG durchgeführt.

#### Fall 1:

Eine wegen Depressionen in der Havelklinik Nauen behandelte 41-jährige Patientin war am 22.12.2012 aus der Klinik abgängig. Sie hinterließ im Krankenzimmer persönlichen Schmuck und einen Abschiedsbrief. Durch eine nachfolgende Handyortung konnte der mögliche Aufenthaltsort der Vermissten auf die Gemarkung Wustermark eingegrenzt werden. Zur genauen Standortbestimmung kam der IMSI-Catcher zum Einsatz. Die Ortung ergab, dass sich das Handy der Vermissten zwischen dem Hubschrauberlandeplatz des Krankenhauses und der Bundesstraße B5 befinden muss. Wenig später wurde die Person durch Mitarbeiter der Rettungshundestaffel unweit der Klinik, allerdings nur noch leblos, aufgefunden.

#### Fall 2:

Am 06.03.2012 meldete eine Frau aus Stahnsdorf ihren Ehemann, der psychisch labil und seit kurzem arbeitslos sei, als vermisst. Er hatte in der gemeinsamen Wohnung einen Abschiedsbrief hinterlassen. Die Mobilfunknummer des Vermissten war der Polizei am 06.03.2012 (19.40 Uhr) bekannt. Neben umfangreichen Suchmaßnahmen der Polizeiinspektion Potsdam, Kräfte der Bundespolizei und dem Polizeihubschrauber wurden mehrere Handyortungen durchgeführt, die jedoch nicht zum Vermissten führten.

Am 07.03.2012 wurde ein Antrag auf Beschluss zum Einsatz eines IMSI-Catchers an das Amtsgericht Potsdam gestellt. Die Standortermittlung kam sofort nach Erlass des Beschlusses durch das Gericht am 07.03.2012 (erstmalig um 14.00 Uhr) zum Einsatz und wurde bis zum 09.03.2012 durchgeführt. Der Einsatz des IMSI-Catchers führte aufgrund der Weiträumigkeit des Suchgebietes nicht zum Vermissten.

Am 09.03.2012 wurde der Leichnam des Vermissten in Stahnsdorf, OT Sputendorf aufgefunden.

### 5.4 Einsätze technischer Mittel zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen

Ein polizeilicher Einsatz technischer Mittel zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen nach § 33b Absatz 3 Nr. 3 BbgPolG hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

### 5.5 Auskünfte der Diensteanbieter

Von der Befugnis nach § 33b Absatz 6 BbgPolG, die Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu verpflichten, Auskunft über vorhandene und künftige Verkehrsdaten der dort genannten Personen sowie über die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer sowie die Zelleninformationen, zu erteilen, hat die Polizei im Berichtszeitraum in insgesamt 141 Fällen Gebrauch gemacht. Die Auskunftersuchen erstreckten sich überwiegend auf die Übermittlung von Standortdaten bzw. Zelleninformationen.

#### Beispiel

Am 07.02.2012 verließ eine männliche Person in den späten Abendstunden einen im Bereich Teltow aufgrund technischer Probleme haltenden Regionalzug und lief auf den Gleisen in Richtung Berlin weiter. In seinem letzten Telefonat mit der Ehefrau teilte er mit, dass er seine Beine nicht mehr spüre. Mittels Handyortung konnte der Standort der Person lokalisiert und wenig später im Bereich Altglienicke festgestellt werden.

## 5.6 Übersicht zu Hauptfallgruppen der Verkehrsdatenabfrage nach § 33b Absatz 6 BbgPolG

Anlass der Auskunftersuchen	Anzahl der Auskunftersuchen
Beseitigung einer Suizidgefahr	76
Suche nach gefährdeten Vermissten	27
Suche nach minderjährigen Vermissten	14
Befreiung aus hilfloser Lage (z.B. im Wald verirrt)	8
sonstige Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr (z.B. durch ein bevorstehendes Verbrechen oder die Notwendigkeit medizinischer Versorgung)	16

## 6. Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

Im Berichtszeitraum wurde die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung gem. § 36a BbgPolG für Zwecke der Gefahrenabwehr durch die Polizei im Land Brandenburg insgesamt in 133 Fällen (Anwendung § 36a Absatz 1 Nummer 1 BbgPolG = 130 Fälle, § 36a Absatz 1 Nummer 2 BbgPolG = 1 Fall, § 36a Absatz 1, Nummer 3 BbgPolG = 2 Fälle) eingesetzt. In allen Fällen wurden Kennzeichendaten, deren Abgleich ohne Treffer blieben, ohne Speicherung sofort wieder verworfen. Daten aus Treffern in dem zum Abgleich hinterlegten Datenbestand wurden ausschließlich für Zwecke des Einsatzes, bei dem sie erhoben wurden, verwendet.

Die Anlässe der automatischen Kennzeichenfahndung ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Anlass der Kennzeichenerfassung	Anzahl der Einsätze
Abwehr von Gefahren aus dem sog. Rockermilieu	1
Auffinden vermisster oder suizidgefährdeter Personen	130
Verhinderung unmittelbar bevorstehender Straftaten	2

### 6.1 Einsatz zur Abwehr von Gefahren aus dem sog. Rockermilieu

Die Dauer der Maßnahme sowie die Anzahl der erzielten Treffer ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Datum	Dauer der Maßnahme in Stunden	Anzahl der Treffer
20. – 22.07.2012	54:00	3

### Sachverhalt

Im Rahmen einer anlassunabhängigen Internetrecherche wurde bekannt, dass der Hells Angels MC (HAMC) Cottbus für den 21.07.2012 (ab 19.00 Uhr) eine Feier zum fünfjährigen Bestehen des Chapters Cottbus in einer Gaststätte in Cottbus plane. Es wurde mit ca. 300-400 Teilnehmern aus dem gesamten Bundesgebiet sowie aus dem Ausland (Skandinavien, Türkei, USA und Großbritannien) gerechnet. Nach polizeilicher Einschätzung wurde angenommen, dass ein Großteil der Teilnehmer bereits am Abend des 20.07.2012 anreisen würde, um so ggf. erwarteten polizeilichen Kontrollen zu entgehen.

Zu diesem Einsatz wurden Kontrollstellen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 BbgPolG für den Zeitraum von 54 Stunden eingerichtet. Aus der INPOL-Fall-Datei „Fusion wurden hierzu 415 Autokennzeichen zur Verfügung gestellt und in das System eingepflegt. Mit dem Ende der Maßnahme am 22.07.2012 um 16.00 Uhr wurden die Kennzeichen automatisch aus der Datenbank entfernt.

## **6.2 Einsätze zum Auffinden vermisster und suizidgefährdeter Personen**

In 130 Fällen wurde die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung durch das Polizeipräsidium für die Suche nach vermissten Personen oder Personen, die nach glaubhafter Suizidankündigung unbekanntem Aufenthalts waren, eingesetzt.

### Beispiele

Eine Anruferin teilte am 19.04.2012 gegenüber der Polizei in Duisburg mit, dass ein Herr W. aus Duisburg seit einigen Wochen vermisst sei. Er habe sich aber heute telefonisch aus einer Pension in Wittenberge bei ihr gemeldet und mitgeteilt, dass er seinen Standort nicht kenne und hilflos sei. Das durch ihn mitgeführte Fahrzeug mit bekannten Kennzeichen wurde in das System „Kesy“ eingegeben, konnte jedoch wenige Zeit später gelöscht werden, da Herr W. zwischenzeitlich wieder in Duisburg eingetroffen war.

Am 13.05.2012 meldete eine namentlich bekannte männliche Person, dass ein Herr A. aus Frankfurt (Oder) die Wohnung seiner Freundin verlassen und dort Abschiedsbriefe hinterlegt habe. Herr A. sei mit seinem Fahrzeug (Kennzeichen bekannt) in unbekannter Richtung unterwegs. Das betreffende Kennzeichen wurde in das System „Kesy“ eingepflegt. Am 14.05.2012 (07.00 Uhr) wurde das Kennzeichen an der Kesy-Anlage auf der BAB 15 in Fahrtrichtung Berlin ausgelesen und als Treffer signalisiert. Das Fahrzeug konnte aufgenommen und nachfolgend gestoppt werden.

## **6.3 Einsätze zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Straftaten**

Ein Einsatz durch anlassbezogene automatische Kennzeichnung zur Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden Straftaten hat im Berichtszeitraum zweimal stattgefunden.

### Fall 1:

Am 30.07.2012 gegen 22.00 Uhr meldete das Gemeinsame Zentrum Swiecko (GZ), dass sich zwei einschlägig bekannte polnische Tatverdächtige auf dem Weg nach Deutschland befinden und gegen 00.00 Uhr die Grenze (vermutlich über die Grenzübergänge Frankfurt (Oder) Stadt oder BAB) passieren würden. Beide Personen (als gewalttätig geltend und möglicherweise bewaffnet) stünden im dringenden Verdacht, in Deutschland Raubstrafaten begehen zu wollen. Die Personen seien vermutlich entweder mit einem bekannten PKW mit englischen oder polnischen Kennzeichen unterwegs.

Gegen 22.30 Uhr wurden beide bekannten Kennzeichen für die Dauer von 24 Stunden in das System „Kesy“ eingegeben. Der Einsatz wurde um 02.00 Uhr beendet, da die Personen die genannten Grenzübergänge nicht passiert haben.



Fall 2:

Am 18.07.2012 teilte die Französische Polizei mit, dass zwei namentlich bekannte tschetschenische Tatverdächtige (Mitglieder einer kriminellen Bande) mit zwei Fahrzeugen (Kennzeichen bekannt) beabsichtigen würden, in Berlin einen neuerlichen Raubüberfall zu begehen. Die vermeintlichen Täter seien bereits auf dem Weg nach Berlin. Das Opfer sei namentlich bekannt. Es erfolgte die Eingabe beider Kennzeichen in das System „Kesy“ für die Dauer von 24 Stunden. Da in dieser Zeit kein Treffer zu verzeichnen war, wurden die Kennzeichen wieder aus dem System gelöscht.